



Satzung

des Tanzsport-Zentrums Augsburg e.V.

Stand: 09.05.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsport-Zentrum Augsburg e.V.“ Kurzbezeichnung: TSZA
2. Der Verein ist mit der Nummer VR 1013 beim Amtsgericht Augsburg im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Neusäß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung aller Tanzsportarten und der Gesundheit in allen Altersstufen sowohl im Bereich des Breitensportes als auch im Bereich des Turniersportes. Die Förderung der Jugend genießt hohe Priorität.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Darbietungen für die Öffentlichkeit, Ausrichtung und Teilnahme an Tanzsportturnieren und sonstigen Veranstaltungen, Abhaltung eines geordneten und regelmäßigen Trainingsbetriebs und Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Tanzsporttrainern. Hierzu werden entsprechende Räumlichkeiten angemietet.
3. Zur Erfüllung diese Aufgaben ist der Verein Mitglied in folgenden Dachverbänden:
 - Deutscher Tanzsportverband e.V. (DTV)
 - Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB)
 - Bayerischer Landessportverband (BLSV)
4. Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Das Tanzsport-Zentrum Augsburg e.V. wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören aktive und passive Mitglieder sowie, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder an. Aktive und passive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die den Tanzsport aktiv ausüben und hierfür Einrichtungen oder Kursangebote des Vereins Anspruch nehmen.
3. Passive Mitglieder sind solche, die nicht die Einrichtungen und Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht haben.
Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleiche Rechte und Pflichten wie aktive und passive Mitglieder, sie haben keine weitergehenden Befugnisse.
Ein Ehrenvorsitzender kann auf Einladung des Vorstandes beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.
In begründeten Fällen können Ehrentitel wieder aberkannt werden. Beim Verlassen des Vereins erlöschen die Ehrentitel.
5. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Sie nehmen die Einrichtungen und Angebote des Vereins nicht in Anspruch. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Rede- und Stimmrecht.
6. Eine aktive Mitgliedschaft kann mit einer einmonatigen Frist durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand zum Ende eines Quartals in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit zum 1. eines Monats durch einseitige schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand möglich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (Mitgliedsantrag) zu beantragen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
Über abgelehnte Anträge wird in der nächsten Vorstandssitzung Bericht erstattet.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Im Falle einer Ablehnung hat der Antragsteller das Recht seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen, die hierüber endgültig

entscheidet. Der Antrag hierzu muss innerhalb von 4 Wochen nach der Ablehnung durch den Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Genehmigung des Aufnahmegesuches. Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung des Beitrags geltend gemacht werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann frühestens nach einer 3-monatigen Mitgliedschaft erfolgen, jedoch nur zum Ende eines Kalenderquartals. Der Austritt muss unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied angezeigt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum endgültigen Austritt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Vorstandsvorsitzende kann in begründeten Fällen einen vorzeitigen Austritt genehmigen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit des Beitrags seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) bei wiederholt verspäteter Beitragszahlung, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - c) wegen vorsätzlicher oder mindestens grob fahrlässiger Schädigung von Vereinsinteressen,
 - d) wegen unehrenhafter oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen,
 - e) wegen wiederholter Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Bei den Buchstaben a und b erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste, bei den Buchstaben c, d und e ist dem Betroffenen vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung unter Setzen einer Frist von mindestens 3 Wochen zu geben.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss mit Begründung schriftlich per Einschreiben oder per Boten zur Kenntnis zu geben.

4. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung von Einrichtungen des Vereins berechtigt.
2. Sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft können nur geltend gemacht werden, wenn das betreffende Mitglied die fälligen Beiträge entrichtet hat.
3. Aktive und passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein aktives und passives sowie ein Wahl-, Stimm-, Rede- und Antragsrecht sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein passives Wahlrecht besteht nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Für den Jugendwart und seinem Stellvertreter besteht das passive Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr.
4. Bei minderjährigen Mitgliedern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr üben deren gesetzliche Vertreter das aktive Wahl-, Stimm-, Rede- und Antragsrecht aus.
5. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Mit Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen.
2. Jedes Mitglied hat die Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit dem nächsten Rechnungslauf eingezogen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist in 4 Raten vierteljährlich, jeweils zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Etwaige durch Einziehung entstandene Kosten, bei nicht fristgerechter Entrichtung, hat das Mitglied zu ersetzen.
5. Zum Erhalt des Vereins ist jedes aktive erwachsene Vereinsmitglied zum Ableisten von Arbeitsstunden verpflichtet.
Die Anzahl der Stunden und deren Wertigkeit werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und deren Ausnahmen werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Beiträge werden gestaffelt nach Kinder, Jugend und Erwachsene und unterteilt nach Turnier- und Nichtturnierbereich.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 1. Vorstandsvorsitzende
 2. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 1. Kassier
 2. Kassier
 - Mitgliederverwalter
 - Schriftführer/Pressewart
 - Clubwart
 - Jugendwart
 - Sportwart
 1. Beisitzer
 2. Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und somit geschäftsführender Vorstand sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Diese sind jeder allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Sie müssen Mitglieder des Vereins und mit Ausnahme des Jugendwartes volljährig sein.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis rechtswirksame Neuwahlen stattgefunden haben.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Die Wahl kann jeweils offen oder geheim erfolgen. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.
6. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen hat.
Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen, danach entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
7. Stehen für die Besetzung der Vorstandsämter nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, so können mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden, Ämter in Personalunion besetzt werden. Das Stimmrecht pro Person vermehrt sich damit nicht.
8. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Wird die zur Bestätigung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat die Mitgliederversammlung einen eigenen Kandidaten vorzuschlagen und zu wählen.
9. Der Vorstand führt und leitet die Geschäfte des Vereins. Für die Führung der Vereinsgeschäfte gilt die vom Vorstand beschlossene Arbeitsordnung.
10. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder beantragen.
Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
12. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
13. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und den Verein betrifft.
14. Über sämtliche Beschlüsse muss innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll schriftlich verfasst, vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben und zur Einsicht der Mitglieder 14 Tage ausgehängt werden.
15. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Enthält sich bei Stimmengleichheit der Vorstandsvorsitzende, so gilt der Beschluss als abgelehnt.
Die Beschlussfassung kann auch mit einfacher Textform nach § 126b BGB durch Stimmabgabe per E-Mail erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben. Bei Mitteilung des Beschlussgegenstandes an die Vorstandsmitglieder ist gleichzeitig eine Frist zu bestimmen, bis zu der die Erklärung der Mitglieder eingegangen sein muss. Die Zustimmung kann per E-Mail oder per Post erteilt werden.
Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe ist das Beschlussergebnis den Vorstandsmitgliedern formlos bekannt zu geben.
16. Mitglieder des Vorstandes und sonstige für den Verein tätige Mitglieder haften dem Verein gegenüber für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstandsvorsitzende, bezüglich der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 12 Ziffer 1 trifft diese Entscheidung die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In der Regel in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. April.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Aushang im Vereinsheim und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mit Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen vom Vorstandsvorsitzenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Gästen beschließt der Vorstandsvorsitzende.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 14 Tage vor der Versammlung in Textform mit Begründung beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Spätestens 7 Tage vor der Sitzung ist eine aktualisierte Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim und der Veröffentlichung auf der Homepage bekannt zu geben.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder ein anderes vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagenes Vorstandsmitglied.
Der Vorstandsvorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes auch eine andere Person mit der Versammlungsleitung beauftragen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
8. Für das abgelaufene Geschäftsjahr sind der Mitgliederversammlung vorzutragen:
 - a) Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - b) Bericht des Sportwartes
 - c) Bericht des Jugendwartes
 - d) Bericht des Kassiers
 - e) Bericht der Kassenprüfer
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entlastung des Vorstandes

- b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Entscheidung über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h) Auflösung des Vereins
10. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer des Vorstandes aufzunehmen. Steht dieser nicht zur Verfügung, so hat die Mitgliederversammlung einen Protokollführer zu wählen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf oder aufgrund eines von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder unterzeichneten Antrags einberufen.

§ 16 Ergänzende Anordnungen

1. In Ergänzung dieser Satzung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss folgende Anordnungen erlassen bzw. ändern:
 - a) Finanzordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Jugendordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Über die Ordnungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. In Ergänzung dieser Satzung kann der Vorstand durch Beschluss folgende Anordnungen erlassen bzw. ändern:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Arbeitsordnung
 - c) Vereinsordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Über die Ordnungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Enthält sich der Vorstand so gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand kann nach § 16 Nr. 2 weitere Ordnungen zur Führung der Vereinsgeschäfte erlassen.

§ 17 Satzungsänderungen, Beschlüsse

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
 Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 Die zu ändernden oder neu aufzunehmenden Paragraphen müssen im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Anordnungen eine abweichende

Regelung enthalten. Bei Stimmengleichheit kommt - mangels abweichender Regelung - ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Wahlperiode der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes gemäß § 12 Nr. 4 der Satzung.
2. Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen innerhalb des Vereins keine anderweitigen Funktionen ausüben.
Sollten sich keine Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder finden, so kann die Kassenprüfung extern vergeben werden. Eine externe Vergabe ist ebenso zulässig, wenn beide Kassenprüfer während einer Wahlperiode ausscheiden.
3. Die Kassenprüfer prüfen am Anfang des Jahres die Kassenführung des vorhergehenden Jahres. Sie prüfen daneben ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden und die Ausgaben sachlich richtig sind.
Die Prüfung erfolgt in den Räumen des Tanzsportzentrums und kann stichprobenweise erfolgen.
Der Termin hierfür ist mit dem Vorstandsvorsitzenden abzustimmen. Der Vorstand hat das Recht bei der Prüfung anwesend zu sein. Der Vorstandsvorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen.
4. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Bei Vorliegen von Missständen ist dem Vorstand Gelegenheit zu geben die Missstände auszuräumen.
Die Kassenprüfer sollen entsprechende Vorschläge zur Abhilfe anbieten und einen Vorschlag zur Entlastung unterbreiten.
5. Die gewählten Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Sie haben ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 19 Datenschutz

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
Das TSZA erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.
Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Weitergabe von Daten an Dachorganisationen
Als Mitglied der unter § 2 Nr.3 genannten Verbänden ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden.
Übermittelt werden dabei Name, Alter, Geschlecht und Sportart; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Mitgliedern des Vorstandes) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von besonderen Ereignissen meldet der Verein zusätzlich auch Ergebnisse an die Verbände.
3. Interne Weitergabe von Daten
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne

Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an verantwortliche Personen ausgehändigt, die diese im Verein für die Ausübung ihrer Funktion benötigen.

4. Veröffentlichung von Daten – Pressearbeit

Der Verein informiert die Presse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen, auch Bilder, werden zudem auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Der Verein benachrichtigt den BLSV und den LTVB von dem Widerspruch des Mitglieds.

5. Dauer der Datenspeicherung

Daten von Mitgliedern werden nach dem Austritt gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen SOS Kinderdorf e.V., Renatastraße 77 in 80639 München zuzuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg – Registergericht - in Kraft und ersetzt die alte Satzung.

Dies wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2017 beschlossen.

Satzung in der Fassung vom 11.03.2017 mit Änderungen vom 06.04.2017 in §§ 15 und 16 durch den Vorstand auf Grund Vollmacht.

Satzung in der Fassung vom 11.03.2017 mit Änderungen in §§ 7, 9, 13 und 17 aufgrund Beschluss Mitgliederversammlung am 21.04.2018.

Satzung in der Fassung vom 11.03.2017 mit Änderungen in § 2 Ziffer 4 aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.05.2026.

Merz Manfred

Vorstandsvorsitzender

Tanzsport-Zentrum Augsburg e.V.